



LR Heinrich Dorner, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
im Hause

Eisenstadt, am 4. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die schriftliche Anfrage des LAbg. MMag. Alexander Petschnig, Zahl 22 – 1159 beantworte ich wie folgt:

1. Wurden im Burgenland Objekte des gemeinnützigen Wohnbaus gefördert, bei welchen die Warmwasseraufbereitung vor Ort mittels Solarzellen erfolgt?

Ja.

2. Wenn ja, wie viele?

382 Bauprojekte

3. Wenn ja, welche?

Bezirk Neusiedl:	109 Bauprojekte
Bezirk Eisenstadt-Umgebung:	61 Bauprojekte
Freistadt Eisenstadt:	21 Bauprojekte
Freistadt Rust:	4 Bauprojekte
Bezirk Mattersburg:	57 Bauprojekte
Bezirk Oberpullendorf:	62 Bauprojekte



Bezirk Oberwart:	62 Bauprojekte
Bezirk Güssing:	3 Bauprojekte
Bezirk Jennersdorf:	3 Bauprojekte

4. Welche anderen Arten der Warmwasseraufbereitung werden in Objekten des gemeinnützigen Wohnbaus gefördert?

Gefördert werden in erster Linie „hocheffiziente alternative Energiesysteme“, das sind Systeme auf Basis erneuerbarer Energien mit einem möglichst hohen Energieeffizienzstandard (darunter fallen Wärmepumpen, Hackschnitzel und Holzpelletsbrennwertgeräte, Fern- und Nahwärmanlagen). Erdgas wird bis Ende 2022 nur in Kombination mit Solarthermie oder Photovoltaik gefördert. Eine Warmwasseraufbereitung mittels Elektroboiler ist mit einer Photovoltaikanlage zu kombinieren.

5. Wie wird die Förderung der Warmwasseraufbereitung von der Energie Burgenland in gemeinnützigen Wohnbauten abgerechnet?

6. Erfolgt bei einer Warmwasseraufbereitung über Solarzellen die Abrechnung über einen eigenständigen Verrechnungskreis?

7. Wenn ja, wie gestaltet sich dieser konkret?

8. Ist sichergestellt, dass jene Energiemengen, die solcherart aus Solarenergie gewonnen werden, nicht in den Rechnungskreis der Wohnbauträger für extern bezogene Energie -- insbesondere solcher aus Erdgas - einfließen und den Bewohnern sozusagen doppelt verrechnet werden?

9. Wenn nein, was gedenken Sie zu unternehmen, um diese ungerechtfertigte Bereicherung von gemeinnützigen Wohnbauträgern zu Lasten der Bewohner rückgängig zu machen?

Zu den Fragen 5. bis 9.:

Die Abrechnung hat den zwingenden (bundes-)gesetzlichen Vorgaben des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes – HeizKG sowie des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes - WGG und des Mietrechtsgesetzes – MRG zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Heinrich Dorner
Landesrat